



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch

Stadt Schlieren, Verkehrsordnung

Signalisation und Markierung

Vorübergehende Verkehrsordnung

Auf dem für den öffentlichen Verkehr stillgelegten Teil der Badenerstrasse 1 bis 22 gilt ein Teilfahrverbot (2.13, Verbot für Motorwagen und Motorräder). Ausgenommen sind Anwohner und Berechtigte.

Die Signalisation erfolgt durch die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen der Stadt Schlieren.

Zuwiderhandlungen gegen die signalisierte Verkehrsordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.

Schlieren, 22. März 2019

Stadtpolizei Schlieren/Urdorf